

**BUNDESMINISTERIUM  
FÜR  
EUROPÄISCHE UND INTERNATIONALE  
ANGELEGENHEITEN**

**VÖLKERRECHTSBÜRO**  
A-1014 Wien, Minoritenplatz 8  
Tel.: 0501150-0, FAX: 0501159-310  
*e-mail: abtia@bmeia.gv.at*

**E - M A I L**

**GZ:** BMeiA-AT.8.15.02/0050-I.A/2011

**Datum:** 7. April 2011

**Seiten:** 4

**An:** BMF: e-Recht@bmf.gv.at

**Kopie:** begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

**Von:** Bot. Dr. H. Tichy

**SB:** Ges. Dr. Kumin, MMag. Stelzer MIM, LR Mag. Csörsz

**DW:** 3992

**BETREFF:** Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz 2011 – InvFG 2011) erlassen, das Bankwesengesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007, das Immobilien-Investmentfondsgesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Pensionskassengesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz, das Einkommensteuergesetz 1988, das EU-Quellensteuergesetz, das Konsumentenschutzgesetz und das Finanzsicherheiten-Gesetz geändert werden sowie das Investmentfondsgesetz 1993 aufgehoben wird;  
**Stellungnahme des BMeiA**

zu GZ. BMeiA-AT.8.15.02/0050-I.A/2011  
vom 10. März 2011

Das BMeiA nimmt zum oz. Entwurf wie folgt Stellung:

**In inhaltlicher Hinsicht:**

Im vorliegenden Entwurf wird an zahlreichen Stellen (vgl. z. B. Art. II §§ 41 Abs. 1; 67 Abs. 2; 162 Abs. 4; 164 Abs. 4; 167 Abs. 1 Z. 4 und 7; 171 Z. 1 und 4 des Entwurfs) an Mitgliedstaaten des **Europäischen Wirtschaftsraums** als umfassende Bezeichnung auch für **Mitgliedstaaten der EU** angeknüpft.

Diese Regelungstechnik sollte eher vermieden werden, weil streng genommen die Mitgliedschaft in der EU nicht jederzeit mit der Eigenschaft einer „Vertragspartei“ des EWR gleichzusetzen ist. Neue EU-Mitgliedstaaten sind aufgrund ihrer Beitrittsverträge zwar nicht nur naturgemäß zur Einhaltung des EWR-Abkommens auch im Bereich der Unionszuständigkeiten ab Beitritt verhalten, sondern regelmäßig verpflichtet, die Mitgliedschaft im EWR-Abkommen formell zu beantragen und hinsichtlich ihrer eigenen Zuständigkeiten an diesem gemischten Abkommen teilzunehmen. Infolge des notwendigen Verhandlungs- und Ratifikationsprozesses kann jedoch die Aufnahme der neuen EU-Mitgliedstaaten in den EWR erst mit einiger Verzögerung gegenüber der EU-Erweiterung erfolgen (siehe dzt. nur vorläufige Anwendung des EWR-Beitrittsabkommens für BG und RO, und zwar erst ab 1.8.2007 und nicht schon seit EU-Beitrittszeitpunkt - 1.1.2007). Während dieser Zeit sind neue EU-Mitgliedstaaten aber nur unionsrechtlich an das EWR-Abkommen gebunden, nicht jedoch formell „Vertragsparteien“ desselben. Ein Verweis auf EWR-Vertragsparteien in einem österreichischen Gesetz würde für diesen Zeitraum also diese anderen EU-Mitgliedstaaten und deren Staatsangehörige oder Unternehmen bei einer strengen Auslegung nicht in den Kreis der Begünstigten einschließen.

Auch in inhaltlicher Hinsicht kann nicht für alle im Hinblick auf den ggstl. Gesetzesentwurf maßgeblichen Grundfreiheiten und Unionspolitiken automatisch und ohne inhaltliche Prüfung davon ausgegangen werden, dass der Verpflichtungsgrad im Rahmen ihrer Übernahme durch den EWR nach Maßgabe der Bestimmungen des EWR-Abkommens gleich hoch ist wie jener, der gegenüber Staatsbürgern oder Unternehmen sämtlicher Mitgliedstaaten der EU auf der Grundlage der EU-Gründungsverträge besteht.

Es wird daher angeregt, die einschlägigen Bezugnahmen im Gesetzesentwurf jeweils auf Bürger oder Unternehmen „ ... anderer Mitgliedstaaten der EU oder einer sonstigen Vertragspartei des EWR-Abkommens ... “ zu gestalten.

Der Vollständigkeit halber wird ferner angeregt zu prüfen, ob eine Übernahme der genannten RL im Verhältnis zur **Schweiz** infolge eines Beschlusses des Gemischten Ausschusses erfolgt ist bzw. ob aus sonstigen Gründen die im Gesetz vorgesehenen Regelungen auch auf Schweizer Staatsangehörige oder Unternehmen verpflichtend anzuwenden sind. Zutreffendenfalls wäre auch die Schweiz zu nennen.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass es sich seit dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon nicht mehr um die Europäische Gemeinschaft bzw. Gemeinschaftsrecht, sondern um die **Europäische Union** bzw. **Unionsrecht** handelt. Diese Begriffe sollten daher im Entwurf (zum Beispiel im Vorblatt unter „Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union“ oder in Art. II § 160 Abs. 2 Z. 1–3 des Entwurfs) einheitlich verwendet werden.

#### **In formeller Hinsicht:**

Es wird auf die Zitierregeln des vom Bundeskanzleramt herausgegebenen EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 hingewiesen:

Der Titel der Norm ist danach unter **Entfall der Bezeichnung des erlassenden Organs und des Erlassungsdatums** zu zitieren (vgl. Rz 54 des EU-Addendums). Die **Fundstelle** ist nach dem Muster „ABl. Nr. L 48 vom 22.02.1975 S.

29“ anzugeben (vgl. Rz 55 des EU-Addendums). Bei **erstmaliger Zitierung** sind Titel der Norm und Fundstelle anzuführen (vgl. Rz. 54 des EU-Addendums). Ist der zitierte **Rechtsakt bereits geändert** worden, so ist dies nach folgendem Muster auszuweisen (vgl. Rz 58 des EU-Addendums): „Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABI. Nr. L 302 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 82/97, ABI. Nr. L 17 S. 1, (bei erst einer Änderung jedoch: in der Fassung der Verordnung ...) in der Fassung der Berichtigung ABI. Nr. L 179 vom 08.07.1997 S. 11, ...“.

Für die **Richtlinie 2009/65/EG** müsste es also beispielsweise heißen:

- Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), ABI. Nr. L 302 vom 17.11.2009 S. 32, in der Fassung der Richtlinie 2010/78/EU, ABI. Nr. L 331 vom 15.12.2010 S. 120 .

**Diese Zitierregeln werden in Entwurf (vgl. Art. I und Art. II § 197) und Erläuterungen (vgl. „Allgemeiner Teil“) durchgehend nicht eingehalten.**

**Gerade in Art. II § 197 Abs. 2 des Entwurfs ist darauf zu achten, dass auch auf inzwischen erfolgte Änderungen der Rechtsakte Bezug genommen wird.**

Bei der „Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Änderung der Richtlinien 1998/26/EG, 2002/87/EG, 2003/6/EG, 2003/41/EG, 2003/71/EG, 2004/39/EG, 2004/109/EG, 2005/60/EG, 2006/48/EG, 2006/49/EG und 2009/65/EG im Hinblick auf die Befugnisse der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) und der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) (ABI. L 331 vom 15.12.2010, S. 120)“ wurde in den Erläuterungen die Richtliniennummer vergessen. Korrekterweise müsste es heißen:

- Richtlinie 2010/78/EU zur Änderung der Richtlinien 1998/26/EG, 2002/87/EG, 2003/6/EG, 2003/41/EG, 2003/71/EG, 2004/39/EG, 2004/109/EG, 2005/60/EG, 2006/48/EG, 2006/49/EG und 2009/65/EG im Hinblick auf die Befugnisse der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) und der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), ABI. Nr. L 331 vom 15.12.2010 S. 120.

Bei der „Verordnung (EU) Nr.1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) und zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission“ fehlt in den Erläuterungen die Fundstelle. Korrekterweise müsste es heißen:

- Verordnung (EU) Nr.1095/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) und zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission, ABl. Nr. L 331 vom 15.12.2010 S. 84.

H. Tichy m.p.